

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Überlassung von kommunalen Räumlichkeiten
der Stadt Pausa-Mühltruff

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung der kommunalen Räumlichkeiten/Liegenschaften der Stadt Pausa-Mühltruff (nachfolgend Räumlichkeiten genannt).

2) Diese sind im Einzelnen:

1. Rathaus Pausa
2. Zweifeld-Sporthalle
3. Turnhalle Mühltruff
5. Dorfgemeinschaftshaus Ebersgrün
6. Dorfgemeinschaftshaus Ranspach
7. Dorfgemeinschaftshaus Thierbach
8. Dorfgemeinschaftshaus Wallengrün
9. Dorfgemeinschaftshaus Unterreichenau

3) Zu den Räumlichkeiten gehören auch die dazugehörigen Nebenräume (sanitäre Anlagen, Küchen etc.).

§ 2 Zuständige Stelle

Die Betreuung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff oder einen/eine durch die Stadt beauftragten Verein bzw. Person. Diese/dieser ist der Ansprechpartner für die Vergabe der Nutzungszeiten und den Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen.

§ 3 Nutzungszeiten, Einteilung

1) Die Stadt Pausa-Mühltruff stellt die Räumlichkeiten auf Antrag zur Verfügung, sowie sie diese nicht selbst benötigt und gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Zweifelsfall der Bürgermeister. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.

2) Die Räumlichkeiten stehen täglich für die Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung, soweit die beabsichtigte Nutzung den sachlichen Voraussetzungen hinreichend Rechnung trägt, mit der Nutzung keine übermäßige Abnutzung der Räume sowie deren Ausstattungsgegenständen verbunden ist und mit eventuellen anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar ist.

3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten für die Turnhallen geht die Nutzung für Schulsport und die eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine aus der Stadt Pausa-Mühltruff einer anderweitigen Nutzung vor.

4) Die Nutzung der Räumlichkeiten hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Politische Veranstaltungen von Parteien sowie Veranstaltungen von Gruppierungen oder losen Zusammenschlüssen von Personen, die als verfassungsfeindlich einzustufen sind oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, sind untersagt.

5) Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung von Schäden übernimmt, die mit seiner Nutzung im Zusammenhang stehen,

- sind bei eingetragenen Vereinen neben Name, Anschrift, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit Namen, Anschrift und Telefonnummer anzugeben,
- sind bei natürlichen Personen im Nutzungsvertrag zusätzlich Name, Anschrift und Telefonnummer unter Vorlage eines amtlichen Dokuments anzugeben (soweit nicht bekannt),
- ist bei nicht eingetragenen Vereinen und Gruppen usw. von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangene Verpflichtung selbstschuldnerisch zu verbürgen hat, im Nutzungsvertrag zusätzlich der Name, die Anschrift sowie die Telefonnummer unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes anzugeben.

6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

7) Werden Räumlichkeiten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so ist die Stadt berechtigt, die mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages zugleich ergehende, öffentlich-rechtliche Nutzungserlaubnis jederzeit zu widerrufen. Die Stadt kann daher die Nutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (u.a. grober Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, der jeweiligen Haus- bzw. Hallenordnung oder des Nutzungsvertrages) gegenüber dem Nutzer oder einzelner Personen widerrufen. Ein Anspruch auf Entschädigung bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 4 Pflichten des Nutzers

1) Der Nutzer hat sich an die Haus- bzw. Hallenordnung der überlassenen Räumlichkeiten zu halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.

2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung etwaig auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle unverzüglich der zuständigen Stelle – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die eine sofortige Beseitigung erfordern, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.

3) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der als verantwortlich gemeldeten Person oder deren Stellvertreter, die beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, erfolgen.

4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.

5) Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung anderer notwendiger behördlicher Genehmigungen und Anzeigepflichten sowie der Entrichtung sonstiger Abgaben, wie GEMA-Gebühren. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften – zu beachten.

6) Werbung ist in den Räumlichkeiten zu den Veranstaltungen erlaubt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes sowie des Baurechts sind zu beachten.

§ 5 Nutzungsbedingungen

Weitere Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, zu weiteren Pflichten der Nutzer, zu Kündigung und Kündigungsfristen sowie zur Haftung werden im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6 Nutzungsentgelt

1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben. Die Erhebung entfällt für die Stadt und für deren Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Feuerwehren sowie ehrenamtliche Seniorenbetreuung, sofern die Nutzung zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben erfolgt.

2) Bei Jahresverträgen sowie bei Veranstaltungen sind die vertraglich vereinbarten Zeiten, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen.

3) Stehen die Räumlichkeiten auf Grund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes (Schadensereignis, notwendige Reparaturarbeiten) nicht zur Verfügung, entfällt das Nutzungsentgelt anteilig in diesem Zeitraum. Bei Jahresverträgen gilt die Regelung ab 5 Tagen Nutzungsausfall.

§ 7 Entgelthöhe

1) Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf der Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt für die Hallen mindestens eine Stunde. Darüber hinaus ist es möglich, die Nutzungszeit im 30-Minuten-Takt auszuweiten unter Anpassung der Entgelte.

2) Das Nutzungsentgelt für die einzelnen Räumlichkeiten ist in der Anlage geregelt.

3) Es kann eine Kautions erhoben werden.

4) Bei nicht regelmäßigen Nutzungen sind die Räumlichkeiten wieder gereinigt zu übergeben. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Stadt auf Kosten des Nutzers eine Reinigung veranlasst.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von kommunalen Räumlichkeiten der Stadt Pausa-Mühltruff vom 05.12.2017 sowie deren 1. Änderung vom 18.04.2019 außer Kraft.

Pausa-Mühltruff, 05.11.2022

M. Pohl
Bürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung kommunaler Räumlichkeiten	
Kommunale Räumlichkeit	Entgelt
1. Rathaus Pausa	
1.1. Tagessatz Vereine der Stadt (Ratssaal u. Sitzungszimmer)	25,00 €
1.2. Tagessatz Blutspende (Ratssaal u. Sitzungszimmer)	50,00 €
1.3. Tagessatz kommerzielle Veranstaltungen	
. Ratssaal	100,00 €
. Sitzungszimmer	100,00 €
. Ratssaal und Sitzungszimmer	200,00 €
1.4. Pauschale für Reinigung und Küchenbenutzung	20,00 €
2. Zweifeld-Sporthalle an der Grund- und Oberschule Pausa	
2.1. Tagessatz	
. 1 Segment	178,50 €
. 2 Segmente	357,00 €
. Küche	59,90 €
2.2. Stundensatz	
. 1 Segment	23,80 €
. 2 Segmente	47,60 €
2.3. Pauschale bei allen Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern	119,00 €
3. DGH Ebersgrün/Thierbach/Unterreichenau	
3.1. Tagessatz private Nutzung	100,00 €
3.2. Tagessatz Vereine der Stadt	50,00 €
3.3. Stundensatz Vereine der Stadt	10,00 €
4. DGH Ranspach	
4.1. Tagessatz private Nutzung	
. Kleiner Raum mit Küche	50,00 €
. Kleiner und großer Saal m. Küche	100,00 €
4.2. Vereine der Stadt	
. Tagessatz kleiner Raum mit Küche	20,00 €
. Stundensatz kleiner Raum mit Küche	10,00 €
. Tagessatz kleiner und großer Saal mit Küche	50,00 €
. Stundensatz kleiner und großer Saal mit Küche	20,00 €
5. DGH Wallengrün	
5.1. Tagessatz private Nutzung	100,00 €
5.2. Tagessatz Vereine der Stadt	50,00 €
5.3. Stundensatz Vereine der Stadt	10,00 €
6. Turnhalle Mühltruff	
6.1. Tagessatz	119,00 €
6.2. Stundensatz	17,85 €
6.3. Pauschale bei allen Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern	119,00 €
In den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.	